

Die Staatssekretärin

Telefonhotline:

0361 / 57 3411 500

Erfurt,  
12. März 2020

## Elterninformation zum Corona-Virus

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

das Thüringer Bildungsministerium möchte sich mit dieser Elterninformation an Sie wenden, um Ihnen allen einheitlich die nötigen Informationen zu geben, wie in den kommenden Tagen und Wochen an den Thüringer Schulen mit dem Thema Corona/COVID-19/SARS-CoV-2 umgegangen wird.

Das Auftreten des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2), das die Krankheit COVID-19 auslösen kann, stellt das Thüringer Schulwesen aktuell vor immer neue Herausforderungen. Es gibt zudem bundesweit und in den Nachbarländern eine sehr dynamische Lage. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) steht hierzu in engem Austausch mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF), das für die Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus zuständig ist. Die Gesundheits- und Infektionsschutzmaßnahmen vor Ort liegen in der Zuständigkeit der kommunalen Gesundheitsämter, die unabhängig und verbindlich Entscheidungen treffen können.

Grundlage für unsere Maßnahmen an den Thüringer Schulen sind die wissenschaftlichen Empfehlungen, Risikobewertungen und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und die Bewertungen der Experten hier im Freistaat.

Ständig aktualisierte allgemeine Informationen und weiterführende Hinweise sowie Links finden Sie auf der Homepage des TMBJS unter <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/>.

Das RKI geht derzeit noch nicht davon aus, dass das Coronavirus breit in der Bevölkerung zirkuliert. Aus diesem Grund soll nicht jede Person mit Atemwegssymptomen vorsorglich auf das Coronavirus getestet werden,



[bildungsfreistellung.de](http://bildungsfreistellung.de)

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend  
und Sport  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

[www.tmbjs.de](http://www.tmbjs.de)  
[www.facebook.com/BildungTH](https://www.facebook.com/BildungTH)  
[www.twitter.com/BildungTH](https://www.twitter.com/BildungTH)

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS  
nur dem Empfang einfacher  
Mitteilungen ohne Signatur und/oder  
Verschlüsselung.

Bankverbindung:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF820  
IBAN: DE1482050003004444141

Sie müssen sich **unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden**. Das zuständige Gesundheitsamt beobachtet – je nach individuellem Infektionsrisiko – den Gesundheitszustand für die maximale Dauer der Inkubationszeit (14 Tage), wenn geboten auch in häuslicher Quarantäne. Die angeordnete Quarantäne dient dem Infektionsschutz und ist strikt zu befolgen. **Dies wird nicht als Verletzung der Schulpflicht gewertet.**

### III. Reiserückkehrer

Kehren aktuell Schülerinnen und Schüler von Reisen aus dem Ausland zurück, so ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Reiseziel um ein vom RKI ausgewiesenes Risikogebiet (Punkt 1) oder um sonstiges Ausland (Punkt 2) handelt.

Eine Übersicht über die jeweils aktuell ausgewiesenen Risikogebiete finden Sie auf der Homepage des RKI unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html).

#### 1. Ausgewiesenes Risikogebiet

Personen, die sich in einem vom RKI ausgewiesenen internationalen Risikogebiet aufgehalten haben, **dürfen die Schule für insges. 14 Tage** nach dem Aufenthalt in diesen Gebieten **nicht betreten**. Dies wird nicht als Verletzung der Schulpflicht gewertet.

Treten innerhalb dieser 14 Tage **akute Atemwegssymptome** auf, sollten sie die Husten- und Niesregeln sowie eine gute Händehygiene beachten und, nach telefonischer Voranmeldung mit Hinweis auf die Reise, einen Arzt aufsuchen. Das weitere Vorgehen wird dieser ggf. mit dem Gesundheitsamt abstimmen.

Sofern **keine Symptome** aufgetreten sind, darf die Person nach 14 Tagen in der Schule wieder beschult bzw. dort tätig werden.

#### 2. Sonstiges Ausland

Schülerinnen und Schüler, die von sonstigen Auslandsreisen zurückkehren, **sollen die Schule nach wie vor besuchen**.

### IV. Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen

Personen, die an allgemeinen Erkältungssymptomen leiden (Schnupfen, Husten etc.), **dürfen die Schule nicht betreten**, solange die Symptomatik anhält. Dies wird nicht als Verletzung der Schulpflicht gewertet.

Noch nicht genehmigte Klassenfahrten, Studienfahrten oder Schüleraustausche ins Ausland für das laufende Schulhalbjahr werden ggf. nicht mehr genehmigt.

Entscheidungen hinsichtlich geplanter Klassenfahrten, Studienfahrten oder Schüleraustausche ins Ausland **für das kommende Schuljahr** ergehen zu gegebener Zeit.

## II. Schulveranstaltungen im Inland

Über die Durchführung oder Absage von Schulveranstaltungen im Inland (Klassenfahrten, Schulausflüge, Aufführungen, Sportwettkämpfe u.ä.) entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.

Es gilt dabei das **Gebot der Kontaktreduzierung**. Das bedeutet, dass Veranstaltungen im Kreis der Schülerinnen und Schüler stattfinden können, z.B. ein Wandertag in den Wald oder eine Klassenreise per Bus an die Ostsee. Alle Veranstaltungen, die **zusätzliche Kontakte** in spürbarem Umfang (d.h. über die alltäglichen Kontakte der Schülerinnen und Schüler hinaus) mit sich bringen, sollen aber abgesagt werden. Das betrifft etwa Klassenfahrten per Bahn, Theateraufführungen in der Schule, Sportwettkämpfe mit auswärtigen Teilnehmenden, Tagesausflüge zu Gedenkstätten. Schulische Veranstaltungen, die Schülerinnen und Schülern **mit besonders gefährdeten Personen in Kontakt** bringen (z.B. Besuch von Altenheimen), sind abzusagen.

**Im Zweifel sind Schulveranstaltungen im Inland abzusagen.**

## III. Kostenerstattung Klassenfahrten, Studienfahrten oder Schüleraustausche ins Ausland

Werden Klassenfahrten oder andere schulische Veranstaltungen aus vorgenanntem Grund abgesagt, sind zunächst mögliche Ansprüche gegenüber Reiserücktrittsversicherungen usw. geltend zu machen.

Soweit gleichwohl Kosten unvermeidlich bei den Eltern verbleiben, stimmt sich die Landesregierung derzeit dazu ab, inwieweit eine Erstattung durch das Land erfolgen soll. Informationen werden Ihnen zur Verfügung gestellt, sobald eine Entscheidung getroffen ist.

## D. Umgang mit Prüfungen

Sollten längere Schulschließungen in der Zukunft nötig werden und sollte sich die schulische Vorbereitung auf zentrale Abschlussprüfungen dadurch erheblich verkürzen, werden die Schulen zusätzliches Lernmaterial zur